

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderats vom 24. Februar 2026

Beschluss

6	Raumordnung, Bau, Verkehr	2026-39
6.1	Hochbau	
6.1.3	Denkmalpflege	
	PLANSA AG, Bubikon	
	Einfamilienhaus und kommunales Inventargebäude Nr. 121, Vers. Nr. 1414, Kat. Nr. 1480, Rapperswilerstrasse 122	
	Provokationsbegehren durch Einreichung Baugesuch für Umbau und Sanierung - Unterschutzstellung mit verwaltungsrechtlichem Schutzvertrag - Genehmigung	

Ausgangslage

Die Liegenschaft Rapperswilerstrasse 122, Vers. Nr. 1414, Kat. Nr. 1480 in Rüti liegt gemäss Bau- und Zonenordnung in der Landwirtschaftszone. Das Gebäude ist im kommunalen Inventar der schützenswerten Bauten als Inventarobjekt Nr. 121 aufgeführt.

Die Eigentümerschaft des Grundstücks, Planexis AG, Wandhüslenstrasse 8 in 8608 Bubikon, beantragt mit dem am 20. Januar 2025 eingereichten Baugesuch - gestützt auf § 213 des Planungs- und Baugesetzes - einen Entscheid über die Schutzwürdigkeit, als Basis für die weiterführende Planung und Entwicklung des Gebäudes.

Mit Beschluss Nr. 2025-16 der Raumplanungs- und Baukommission vom 31. März 2025 wurde die IBID Winterthur beauftragt, eine Abklärung der Schutzwürdigkeit und des Schutzzumfangs mit der Ausarbeitung eines Gutachtens als Grundlage für den zu treffenden Entscheid auszuarbeiten.

Gutachten IBID vom 30. Juni 2025

Im Gutachten der IBID vom 30. Juni 2025 wurde zusammenfassend festgehalten, dass dem ehemaligen Wärterwohnhaus der Albulawerke, Vers. Nr. 187, Kat. Nr. 243 in der Folge architekturhistorisch, baukünstlerisch, sozial- und wirtschaftsgeschichtlich sowie in Bezug auf das Landschafts- und Ortsbild von Rüti eine wichtige Bedeutung im Sinne von § 203, Abs. 1, lit. c PBG zukommt die Anforderungen an ein Schutzobjekt erfüllt.

Der Denkmalwert des ehemaligen Dienstwohnhauses der Albulawerke begründet sich in seiner architekturhistorisch-baukünstlerisch erhaltenen Konzeption und dem in seiner Gesamtaussage erhaltenen Baubestandes inklusive der Grundrissstruktur und der Ausstattung mit den bauzeitlich erhaltenen Treppen. Massgeblich zum Denkmalwert trägt die weitestgehend erhaltene äussere Erscheinung des Gebäudes bei.

Wesentlich für die Sicherung des wichtigen Zeugenwerts sind gemäss Gutachten folgende Bauteile:

- Die Grundsubstanz mit den Umfassungswänden, der Mittelängswand, dem Dachwerk.

- Die äussere Erscheinung mit den Putzfassade und ihren heutigen Öffnungen. Die Erscheinung des Dachs mit seinen feinen Abschlüssen und der Biberschanzdeckung.
- Die Lauben und der Kellerabgang
- Die Umgebung mit Vorgarten und einer Einfassung. Gegen Süden und Westen ist die Ansicht unverstellt zu erhalten.
- Die Grundrissdisposition der Wohnräume mit den beiden Treppenanlagen.
- Der Keller.
- Ein Ausbau des Dachgeschosses zu Wohnzwecken ist möglich. (nur Dachflächenfenster)

Eingriffe in die schutzwürdige Bausubstanz und die Konzeption des Gebäudes müssen somit sorgfältig abgewogen und nach konservatorischen Grundsätzen umgesetzt werden.

Stellungnahme der Eigentümerschaft und Erwägungen zur Unterschutzstellung

Das Gutachten wurde der Eigentümerschaft bzw. deren Vertretung am 30. Juni 2025 per E-Mail in Bezug auf die Schutzabklärung zur Liegenschaft Rapperswilerstrasse 122 zugestellt, mit der Bitte, bis Anfang August 2025 dazu Stellung zu nehmen, da dieses bei einer Unterschutzstellung mittels Vertrag die Grundlage bilden soll.

Mit E-Mail vom 16. Juli 2025 hat die Eigentümerschaft bzw. deren Vertretung das Gutachten für grundsätzlich in Ordnung befunden. Auch die Raumplanungs- und Baukommission teilt die Meinung der IBID und der Herleitung des Gutachtens wie auch des formulierten Schutzzumfanges.

Erarbeitung Schutzvertrag

Ordnungshalber weisen wir darauf hin, dass das eingereichte Bauprojekt, aufgrund dessen eine Schutzabklärung ausgelöst wurde, gleichzeitig in Koordination mit verschiedenen Fachstellen der kantonalen Baudirektion geprüft und teilweise angepasst werden musste. Dies hat einige Zeit in Anspruch genommen. Für das vorliegende Bauprojekt, auf dem sich der Schutzvertrag u.a. abstützt, wurde die Genehmigung durch die Baudirektion Kanton Zürich in Aussicht gestellt.

Zwischenzeitlich liegt der Schutzvertrag zur abschliessenden Beratung durch die Gemeinde wie folgt vor.

GEMEINDE RÜTI ZH
Gemeinderat

Verwaltungsrechtlicher Vertrag

zwischen

der **Gemeinde Rüti ZH**, vertreten durch den Gemeinderat, dieser durch den Gemeindepräsidenten und den Gemeindeschreiber (nachstehend Gemeinde genannt)

und

PLANSA GmbH, Bubikon (nachstehend Eigentümerschaft genannt)

betreffend Denkmalschutz, Umbau und Renovation des Gebäudes Rapperswilerstrasse 122, 8630 Rüti ZH, Vers. Nr. 1414 auf Kat. Nr. 1480.

A Vorbemerkungen

Die Liegenschaft Rapperswilerstrasse 122 ist unter der Nummer 121 im Inventar der kommunalen Schutzobjekte der Gemeinde Rüti verzeichnet.

Im Hinblick auf den Umbau des Wohnhauses reichte die Eigentümerschaft am 20. Januar 2025 ein Bauprojekt bzw. ein Gesuch um Abklärung der Schutzwürdigkeit der oben genannten Liegenschaft ein (Provokationsbegehren). Das daraufhin angeforderte Gutachten bei der IBID Winterthur wurde am 30. Juni 2025 zugestellt.

Das Gutachten hat ergeben:

Der Denkmalwert des ehemaligen Dienstwohnhauses der Albulawerke begründet sich in seiner architekturhistorisch-baukünstlerisch erhaltenen Konzeption und dem in seiner Gesamtaussage erhaltenen Baubestandes inklusive der Grundrissstruktur und der Ausstattung mit den erhaltenen Treppen. Massgeblich zum Denkmalwert trägt die weitestgehend erhaltene äussere Erscheinung des Gebäudes bei.

Für die Anordnung von Schutzmassnahmen ist laut § 211 Abs. 2 PBG der Gemeinderat zuständig. Die Unterschutzstellung erfolgt auf der Basis dieses Vertrages gemäss § 205 lit. d PBG.

Der Gemeinderat kommt nach durchgeführter Begutachtung in seiner denkmalpflegerischen Beurteilung zum Schluss, dass das ehemalige Dienstwohnhaus der Albulawerke unter Schutz zu stellen ist. Diese Einschätzung wird von der Eigentümerschaft geteilt.

A.1 Unterschutzstellung (Veranlassung)

Das Gebäude Rapperswilerstrasse 122, 8630 Rüti ZH, Vers. Nr. 1414 auf Kat. Nr. 1480, ist in dem unter Ziffer C.1 aufgeführtem Umfang Schutzobjekt im Sinne



von §203, Abs. 1, lit. c PBG und wird dementsprechend gemäss § 205, lit. d PBG unter Schutz gestellt.

Grundlagen dazu bilden das kommunale Inventar der schützens- und erhaltenswerten Objekte und Ortsbilder der Gemeinde Rüti ZH, der Beschluss des Gemeinderats Nr. 2026-39 vom 24. Februar 2026 sowie das Gutachten zur Schutzwürdigkeit vom 30. Juni 2025, IBID Winterthur, welches die Schutzwürdigkeit des Gebäudes feststellen.

Die Einleitung der Schutzabklärung bzw. der Beschluss der Raumplanungs- und Baukommission Nr. 111 vom 31. März 2025 und das Gutachten erfolgten aufgrund des Begehrens der Eigentümerschaft vom 20. Januar 2025 betreffend Feststellung der Schutzwürdigkeit nach § 213 PBG.

A.2 Verpflichtung der Eigentümerschaft

Die Eigentümerschaft verpflichtet sich, die gemäss Ziffer C.1 geschützten Bauteile des Gebäudes Vers. Nr. 1414 in enger Zusammenarbeit mit der Gemeinde dauernd und ungeschmälert zu erhalten sowie Umbauten, Renovationen und Instandstellungsarbeiten jeweils nach denkmalpflegerischen Gesichtspunkten vorzunehmen. Alle Massnahmen, die die geschützte Substanz betreffen müssen im Baubewilligungsverfahren genehmigt werden.

B Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung

B.1 Eintrag im Grundbuch

Innert 30 Tagen ab Eintritt der Rechtskraft der Baubewilligung für den Umbau und die Renovation (oder ab Unterzeichnung des Vertrags), jedenfalls aber vor Baufreigabe, ist im Grundbuch folgende öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung zugunsten der Gemeinde Rüti ZH einzutragen und der Gemeinde darüber ein schriftliches Zeugnis zukommen zu lassen:

„Das Gebäude Vers. Nr. 1414 auf dem Grundstück Kat. Nr. 1480 ist gemäss verwaltungsrechtlichem Vertrag vom 24. Februar 2026 ein Schutzobjekt im Sinne von § 203, Abs.1, lit. c PBG und ist unter Schutz gestellt. Am Gebäude Vers. Nr. 1414 bzw. an den unter Ziffer C.1 des verwaltungsrechtlichen Vertrags aufgeführten Teilen dürfen ohne Zustimmung der Gemeinde Rüti ZH keine Veränderungen vorgenommen werden. Unterhalts- und Sanierungsarbeiten sind nach denkmalpflegerischen Kriterien auszuführen.“

C Schutzzumfang

C.1 Geschützte Teile der Liegenschaft

Im Allgemeinen:

Schutzgegenstand in seiner Substanz ist das ehemalige Dienstwohnhaus der Albulawerke Rapperswilerstrasse 122.

Die Grundsubstanz der Umfassungswände und des Kellers

Die Grundrissdisposition, die zwei Wohnungen abbildet

Der nordöstliche Eingangsanbau inklusive der Steintreppe
Die südwestlichen Lauben mit dem Fusswalmdach und dem Kellerabgang.
Die Innentreppen in ihrer Substanz inklusive der Innenwände im Hochparterre und Obergeschoss zu den Räumen 004, 007, 104 und 107

Im Besonderen:

Grundsubstanz

- Die Primärstruktur / das Tragwerk. Dazu gehören:
- Das Mauerwerk der Umfassungsmauern
- Die Mittellängswand im Hochparterre und im Obergeschoss
- Die Decke über dem Kellergeschoss, die Deckenbalkenlagen über dem Hochparterre und dem Obergeschoss
- Das bauzeitliche Dachwerk inklusive der aussteifenden Gerüstteile
- Die Dachbalkenlage (= Decke über 1. Obergeschoss).

Fassaden

- Geschützt ist die charakteristische Erscheinung der Reformstilzeit.
- Die verputzte Fassade mit dem rustikalen Natursteinsockel
- Die bestehenden Fenster- und Türöffnungen mit den Solbänken aus Stein und den Putzeinfassungen.

Nordöstliche Giebelfassade

- Der Vorbau mit dem gemeinsamen Hauseingang und der Steintreppe
- Die beiden ovalen Fensteröffnungen auf den Trauffassaden des Vorbaus inklusive der bauzeitlichen Fensterflügel

Südöstliche Trauffassade

- Die Lage der beiden Regenfallrohre

Südwestliche Giebelfassade

- Die beiden Lauben im Hochparterre mit der Holzbrüstung
- Der Kellerabgang mit den schmiedeeisernen Geländern aus der Bauzeit im Reformstil

Nordwestliche Trauffassade

- Die Lage der beiden Regenfallrohre
- Die beiden Bretterklappläden mit den ovalen Lichtöffnungen

Dach

- Der Charakter der geschlossenen Dachflächen mit schlankem Ort- und Traufgang sowie den knappen Dachüberständen
- Die geschlossenen Dachuntersichten
- Die Biberschwanzdeckung in traditionellem Farbton

Baugebundene Ausstattung / Innenausstattung

- Die beiden Innentreppen in ihrer Substanz inklusive der Wangen, der Tritt- und Setzstufen, des Geländers, des Handlaufs und des Treppenpfostens.
- Der Treppenlauf zwischen dem Ober- und dem Dachgeschoss.

Umgebung

- Die gebäudetypische Umgebung mit Vorgarten nach Nordosten vor der Giebelfassade der Eingangsseite und einer Einfassung gegenüber der südöstlichen Trauffassade des Wohnhauses zur Strasse
- Gegen Süden und Westen ist die Ansicht so unverstellt zu erhalten, dass die Fernwirkung des Gebäudes in der Landschaft wahrnehmbar bleibt.

Es wird vorgemerkt, dass dieser Vertrag auf vollständigen und sorgfältigen Bauuntersuchungen basiert, aber dennoch heute verdeckte, archäologisch oder denkmalpflegerisch relevante Funde innerhalb der Bausubstanz oder aber im Untergrund nicht auszuschliessen sind. Solche Funde können den Bauablauf beeinflussen und zu einer Erweiterung des Schutzzumfangs führen. Solche Funde sind unverändert und unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

C.2 Umgang mit den geschützten Teilen

Grundsubstanz

- Einzelne schadhafte Bauteile der Primärstruktur / des Tragwerks können nach vorgängiger Abklärung und Bewilligung ertüchtigt bzw. ersetzt werden.
- Die Geschossdecke über dem Obergeschoss kann zwischen den Räumen 104 und 204 für eine Wendeltreppe im maximalen Durchmesser von 1.90m fachgerecht und möglichst substanzschonend geöffnet werden.
- Die einläufige bestehende Treppe zwischen Ober- und Dachgeschoss bleibt erhalten. Sie kann abgedeckt werden. Das Geländer kann entfernt werden.
- Die Entfernung der Querwand im Hochparterre zwischen den Räumen 004 und 005 sowie zwischen den Räumen 007 und 008 ist dann möglich, wenn die Lastabtragung weiterhin gewährleistet ist. Der Standort wird weiterhin angezeigt.
- Der Einbau von Bädern in den Räumen 101, 102 und 108 am bisherigen Standort ist möglich.
- Im Keller kann eine ergänzende Längswand zur Unterteilung eingebaut werden
- Der Zugang zwischen Raum -105 und -106 kann verschlossen werden.
- Das Dachgeschoss kann fachgerecht unter Erhalt der geschützten Substanz ausgebaut werden.
- Der Kaminzug im Inneren kann entfernt werden.
- Der Einbau von flächenbündigen Dachflächenfenstern ist substanzschonend möglich.
- Der Einbau von Innenwänden im Dachgeschoss zur Unterteilung der Zimmer ist fachgerecht und substanzschonend möglich.
- Eingriffe in die schutzwürdige Bausubstanz und die Konzeption des Gebäudes müssen sorgfältig abgewogen werden und nach konservatorischen Grundsätzen umgesetzt werden.

Fassaden

- Die bereits ersetzten Fensterflügel können ausgetauscht und energetisch verbessert werden. Es ist ein feingliedriger Fenstertyp («Altbau-Fenster») in Holz/Holz oder Holz/Metall mit aussenliegender Sprossenteilung zu wählen, die sich am Bestand orientiert.

- Die Putzoberflächen der Fassaden können nach Befund erneuert oder durch einen dünnen Dämmputz, 2-3 cm Aerogel, ersetzt werden. Die Tektonik und Schichtung der Fassaden mit den Einfassungen sind beizubehalten. Nach Möglichkeit ist ein mineralischer Putzaufbau zu wählen.
- Die Regenfallrohre auf den Traufseiten können bei Schadhaftheit der Substanz fachgerecht ersetzt werden, wenn sich der Nachbau eng am Bestand orientiert.
- Die Solbänke können fachgerecht instandgesetzt werden. Eine Bemusterung erfolgt vor Ausführung.

Nordöstliche Giebelfassade

- Die beiden ovalen bauzeitlichen Fenster am Anbau des Hauseingangs können energetisch ertüchtigt werden oder nachgebaut werden, wenn sich der Nachbau eng am Bestand orientiert.

Südwestliche Giebelfassade

- Geländer der Lauben in Sägezier können bei Schadhaftheit der Substanz fachgerecht ersetzt werden, wenn sich der Nachbau eng am Bestand orientiert.
- Eine PV-Anlage auf dem Fusswalm die sich in Form, Grösse, Proportion und Farbigkeit einpasst ist als dachintegrierte Lösung möglich.
- Nordwestliche Trauffassade
- Die beiden Klappläden auf der nordwestlichen Trauffassade im Dach können bei Schadhaftheit der Substanz fachgerecht in Holz ersetzt werden, wenn sich der Nachbau eng am Bestand orientiert.
- Dach
- Eine energetische Sanierung des Dachraums hat primär zwischen oder unterhalb der Sparren zu erfolgen. Der Mehrauftrag der Dachhaut beträgt maximal 10 cm.
- Es sind ortsübliche Biberschwanzziegel zu verwenden. Eine Umdeckung oder der Ersatz schadhafter Ziegel sind nach Vorbild möglich.
- Je drei kleine Dachflächenfenster pro Dachfläche sind im Rahmen der BZO zulässig. Dabei ist die Substanz des Dachwerks zu schonen und eine gute Gesamtwirkung zu erzielen.
- Der Kamin kann abgebrochen werden.

Baugebundene Ausstattung / Innenausstattung

- Für die Ertüchtigung von Decken und Wänden (Brand- und Schallschutz, Energie) können die geschützten Flächen gemäss einem denkmalpflegerischen Erhaltungskonzept instandgesetzt werden.

Umgebung

- Der Rückbau der südwestlichen Fläche vor den Lauben am Übergang zum Garten ist möglich.
- Die Anlage einer Grünfläche nach Nordosten, Nordwesten und Südosten mit heimischer Bepflanzung ist möglich.

- Die befestigten Flächen eines Weges und der Freiflächen müssen mit einer sich in den Bestand einordnenden Materialisierung und Farbigkeit erfolgen.
- Die Erstellung eines gekiesten Wendeplatzes und einer Fläche mit drei gekiesten Stellplätzen ist möglich. Alternativ ist die Verwendung von Sickersteinen möglich.
- Eine Zufahrt zur Kantonsstrasse mit Sickerverbundsteinen ist bis zu einer Fläche von 30m² möglich.

D Weitere Bestimmungen

D.1 Gebühren des Grundbuchamtes

Die Kosten des Grundbuchamtes werden von der der Eigentümerschaft und der Gemeinde je hälftig übernommen.

D.2 Einhaltung von baurechtlichen Bestimmungen

Dieser Vertrag entbindet nicht von der Pflicht, die baurechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Aus denkmalpflegerischer Sicht wird festgestellt, dass die ordnungsgemässe Ausführung der Bau- und Renovationsarbeiten mit dem kunst- und kulturhistorischen Charakter der Schutzobjekte zu vereinbaren ist.

D.3 Weitere Pflichten der Eigentümerschaft

Im Einzelnen und anderen Bestimmungen dieses Vertrages vorgehend ist bei Restaurierungs- oder Unterhaltsarbeiten am Schutzobjekt folgendes zu beachten:

- Instandstellungs- und Umbauarbeiten an den geschützten Teilen sind in engem Kontakt mit dem Bauamt und nach dessen Anordnungen durchzuführen. Während der ganzen Dauer von solchen Arbeiten sind die geschützten Teile durch geeignete Massnahmen wirksam zu sichern und vor Beschädigungen zu schützen.
- Die Ausführung sämtlicher geplanter Ausbesserungen, Sanierungen und Umbauten, Anordnungen und Lösungen sowie die Wahl sämtlicher Materialien und Farben, sind mit dem Bauamt abzusprechen und von der zuständigen Instanz bewilligen zu lassen.
- Die Eigentümerschaft hat sicherzustellen, dass die mit dem Schutzobjekt beschäftigten Personen und Unternehmen von den Auflagen dieses Vertrages Kenntnis haben und diese auch einhalten.
- Bei einer Veräusserung des Schutzobjektes überbindet die Eigentümerschaft die ihr aus diesem Vertrag erwachsenden Verbindlichkeiten der Käuferschaft, und zwar so, dass diese und jede nachfolgende Käuferschaft eine Weiterüberbindungspflicht trifft.

Rüti, 24. Februar 2026

Rüti, 24. Februar 2026

Eigentümerschaft

Gemeinderat Rüti ZH



E. Anhang

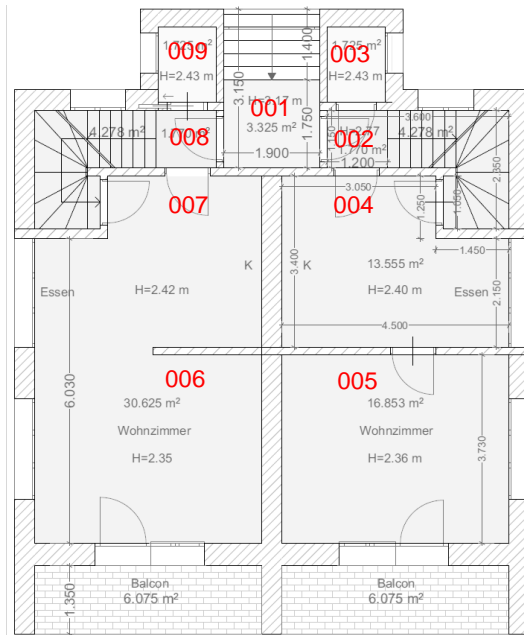


Abb. 1: Abb. 2: Grundriss Hochparterre.
Quelle: Archiv Eigentümer.
Raumnummerierung IBID.

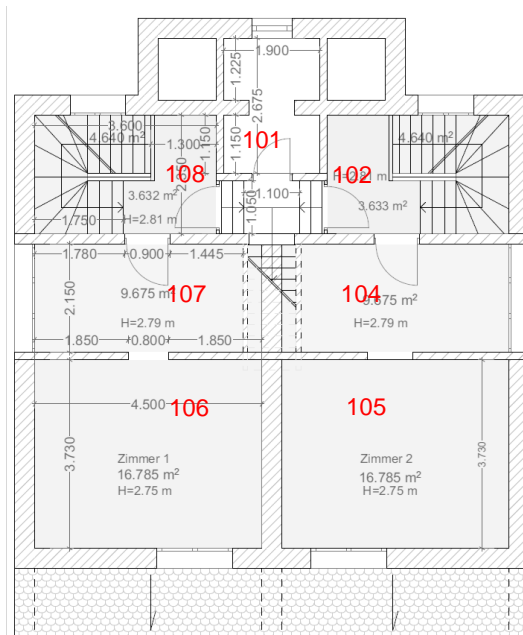


Abb. 3: Grundriss Obergeschoss.
Quelle: Archiv Eigentümer
Raumnummerierung IBID

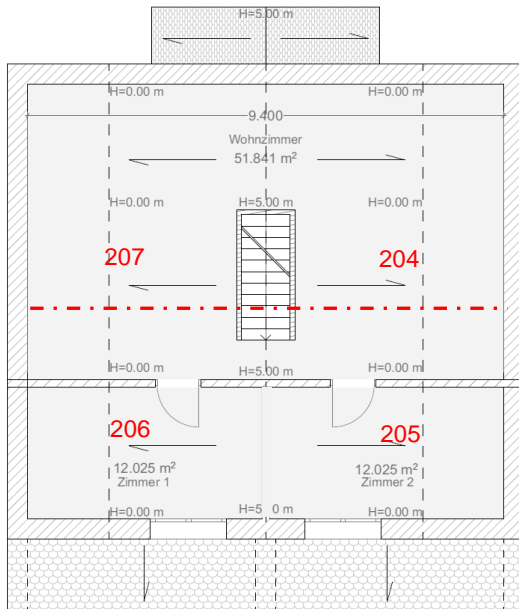


Abb. 4: Grundriss Dachgeschoss.

Quelle: Archiv Eigentümer.

Raumnummerierung IBID

--- Ungefähre Lage des mittleren Querbundes

Die Sparrenlage ist nicht eingetragen

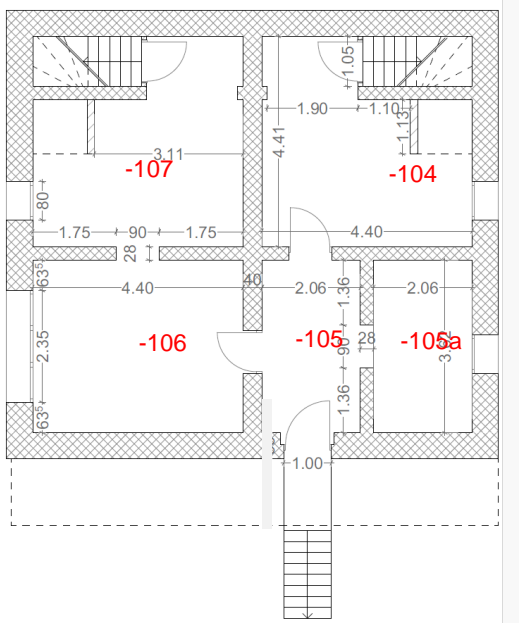


Abb. 5: Grundriss Kellergeschoss.

Quelle: Archiv Eigentümer.

Raumnummerierung IBID

Würdigung der Raumplanungs- und Baukommission / Gemeinderat

Die Raumplanungs- und Baukommission Rüti bzw. der Gemeinderat hat sich über die Örtlichkeiten und das zu beurteilende Objekt Nr. 121 im kommunalen Inventar der schützenswerten Bauten ein eigenes Bild gemacht. Die Ausführungen im Gutachten der IBID vom 30. Juni 2025 zur denkmalpflegerischen Bedeutung des ehemaligen Wärterwohnhaus der Albulawerke vermögen zu überzeugen.

Die Gemeinde Rüti schliesst sich grundsätzlich der Beurteilung der IBID vom 30. Juni 2025 an. Die Schutzwürdigkeit auf kommunaler Stufe ist für die Raumplanungs- und Baukommission als auch für den Gemeinderat zweifelsfrei gegeben.

Bezug zur Strategie «Rüti leben Rüti gestalten»

Der Beschluss verfolgt die Dimension Wohnen mit dem Leitsatz «Die Raumplanung respektiert die stolze Geschichte von Rüti und öffnet die Gemeinde mutig für die Zukunft» aus der Strategie «Rüti leben Rüti gestalten».

Relevanz zur Erreichung der Klimaziele

Keine Relevanz.

Finanzielle Auswirkungen

Das Geschäft hat keine finanziellen Auswirkungen.

Submission

Das Geschäft hat keine submissionsrechtlichen Auswirkungen.

Beschlussveröffentlichung

Der Beschluss ist per sofort öffentlich.

Kommunikation, Publikation

Der Beschluss wird auf der Website veröffentlicht.

Rechtliche Grundlagen und Zuständigkeit

Für den Beschluss ist gemäss § 213 Abs. 3 PBG der Gemeinderat zuständig.



Beschluss

1. Die Liegenschaft Rapperswilerstrasse 122, Vers. Nr. 1414, Kat. Nr. 1480 in Rüti ZH ist ein kommunales Schutzobjekt im Sinne von § 203 Abs. 1 lit. c PBG und wird dementsprechend gemäss § 205 lit. d PBG mit einem verwaltungsrechtlichen Vertrag unter Schutz gestellt. Die Unterschutzstellung liegt im öffentlichen Interesse.
2. Im Grundbuch ist ab Unterzeichnung des Vertrags zulasten des Grundstückes Kat. Nr. 1480 die nachstehende öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anmerken zu lassen:
„Kommunales Schutzobjekt:
Am Gebäude Vers. Nr. 1414 auf Grundstück Kat. Nr. 1480, Rapperswilerstrasse 122, dürfen bauliche Änderungen nur nach Massgabe der Unterschutzstellung durch den entsprechenden verwaltungsrechtlichen Vertrag vom 24. Februar 2026 vorgenommen werden.“
3. Die Abteilung Bau wird beauftragt, die Unterschutzstellung gemäss Ziffer 1 im Sinne von § 203 PBG mit Rechtsmittelbelehrung amtlich zu publizieren.
4. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Zustellung bzw. der Veröffentlichung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

5. Mitteilung durch Protokollauszug an:
- PLANSA GmbH, Wandhüslenstrasse 8 in 8608 Bubikon, (eingeschrieben)
 - Notariat und Grundbuchamt Wald, Rosenthalstr. 7a, 8636 Wald
 - R. Fehr + Partner GmbH, Gossauerstrasse 14, 8340 Hinwil
 - IBID, (ibid@ibid.ch)
 - Ressortvorsteher Bau
 - Leitung Abteilung Bau
 - Internet «PLANSA AG, Bubikon
 - Einfamilienhaus und kommunales Inventargebäude Nr. 121, Vers. Nr. 1414, Kat. Nr. 1480, Rapperswilerstrasse 122 Provokationsbegehren durch Einreichung Baugesuch für Umbau und Sanierung - Unterschutzstellung mit verwaltungsrechtlichem Schutzvertrag - Genehmigung»
 - Archiv

Versand: 3. März 2026

Gemeinderat Rüti



Tanja Hindermann
Stv. Gemeindeschreiberin